

An das
Bezirksgericht Salzburg

Rechtssache:

klagende Partei: **Josef Meinhardt**, Arbeiter, 5020 Salzburg, Leopoldskronstraße 54
vertreten durch: RA Mag. Herbert Steininger, 5020 Salzburg, Mirabellplatz 9
(Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO erteilt)
beklagte Partei: **Evelyn Hamberger**, Unternehmerin, 5020 Salzburg, Hofgasse 9
wegen: **Unzulässigerklärung einer Exekution gemäß § 35 EO**
(Streitwert nach RATG und JN € 1.000,-- nach GGG € 750,--)

Die Beklagte führt aufgrund eines am 16.8.2020 zu 25 C 350/20m erlassenen Zahlungsbefehls des Bezirksgerichtes Salzburg zu 17 E 999/20y des Bezirksgerichtes Salzburg gegen den Kläger Gehaltsexekution zur Hereinbringung eines Betrags von € 1.000,-- s.A..

Beweis: die oben angeführten Akte

Gegen diese Exekutionsführung erhebt der Kläger Widerspruch gemäß § 35 EO, weil die Forderung aufgrund einer Aufrechnung erloschen ist.

Der Kläger hat am 24. Dezember 2020 die Beklagte zufällig auf der Straße getroffen. Weil er am Abschluss einer Ratenvereinbarung interessiert war, um die sein Verhältnis zum Dienstgeber sehr belastende Lohnexekution zur Aufschiebung bringen zu können, hat der Kläger die Beklagte höflich angesprochen. Die Beklagte hat darauf in der Weise reagiert, dass sie dem Kläger mit einem Pfefferspray ins Gesicht sprühte, wodurch der Kläger brennende Schmerzen in den Augen und eine vorübergehende Blindheit über einen Zeitraum von fast einer Stunde erlitt. Als die Beklagte die Hilflosigkeit des Klägers bemerkte, hat sie ihm auch noch mit ihren Fingernägeln die Wangen zerkratzt und einen Fußtritt in den Unterleib versetzt. Der Kläger musste daraufhin die Hilfe des Krankenhauses Salzburg aufsuchen und war eine Woche lang im Krankenstand.

Die vom Kläger durch die grundlose, durch keinerlei Verhalten des Klägers veranlasste Attacke der Beklagten erlittenen Verletzungen und Schmerzen rechtfertigen ein Schmerzengeld in Höhe von mindestens € 2.000,--.

Beweis: PV,

Zeugin Anna Trebkov, Opernsängerin, 5020 Salzburg, Bahnhofplatz 9,
Aufnahmebericht des Krankenhauses Salzburg,
medizinisches Sachverständigen-Gutachten

Die Gesamtforderung der Beklagten inklusive Zinsen und Kosten betrug zum 3.1.2021 € 1.892,22. Der Kläger hat mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 3.1.2021 mit seiner Schmerzengeldforderung von (mindestens) € 2.000,-- gegen die exekutiv betriebene Forderung aufgerechnet und die Beklagte aufgefordert, die Exekution zur Einstellung zu bringen. Die Beklagte ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und hat im Schreiben ihres Rechtsvertreters die unrichtige Behauptung aufgestellt, der Kläger habe sie provoziert und bedroht, sodass die Attacke eine Notwehrmaßnahme dargestellt habe.

Beweis: Schreiben des KV an die Beklagte vom 3.1.2017

Schreiben des Rechtsanwalts der Beklagen an den KV vom 6.1.2017

Da die Schmerzengeldforderung des Klägers die exekutiv betriebene Forderung übersteigt, ist sie infolge Aufrechnung zur Gänze erloschen.

Der Kläger beantragt daher die Fällung des **Urteils**:

- 1) Der Anspruch der Beklagten gegen den Kläger aus dem Zahlungsbefehl des Bezirksgerichtes Salzburg vom 16.8.2020 zur GZ 25 C 350/20m auf Bezahlung von € 1.000,-- s.A., zu dessen Hereinbringung der Beklagten mit Beschluss des Bezirksgerichtes Salzburg vom 24.12.2020 zu 17 E 999/20y die Exekution gegen den Kläger bewilligt wurde, ist erloschen.
- 2) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die Prozesskosten zu ersetzen.